

# Beweisantrag

## Zu beweisende Tatsachen:

1. Der Genehmigungsbehörde BVL ist die Frage gleichgültig, ob Schäden, die durch Ausbringung gentechnischer Pflanzen auftreten können, rückholbar sind.
2. Die Genehmigungspraxis der BVL zeigt, dass die Genehmigungsbehörde nicht auf der Grundlage des GentG arbeitet.

## Begründung:

Im Genehmigungsbescheid vom 22.7.1998 für die Freisetzung von gentechnisch veränderten Raps der Firma AgrEvo in Etzen und auf weiteren Standorten, darunter das nordhessische Adelshausen, formuliert die BVL - damals noch RKI - als Entgegnung auf eine Einwendung mit Kritik an der Unumkehrbarkeit von Auskreuzungen:

Die Rückholbarkeit der freizusetzenden Organismen ist keine Voraussetzung für die Genehmigung einer Freisetzung. (S.19)

Damit zeigt die BVL, dass sie wesentliche Fragen der Gentechnik im Genehmigungsverfahren weder prüft noch zum Gegenstand der Genehmigung macht. Genehmigungen werden auch dann erteilt, wenn Ereignisse - unkontrollierte Auskreuzungen - auftreten, die nicht mehr rückholbare Schäden bewirken. Als ein solcher kann es angesehen werden, wenn die Ausbreitung von transgenem Raps nicht mehr begrenzt werden kann.

In einem Vermerk des RP Gießen (Unterzeichner: Frau Hanke, Dr. Gerlach) vom 10.07.2000 (Titel „Rapsernte des Freisetzungsvorhabens „Adelshausen“, voraussichtlich am 13.07.2000“) wird die Position des BVL, vormals RKI, nochmals bestätigt:

Nach dieser handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen, wenn der Sachverhalt „Gegenstand einer genehmigten Freisetzung“ ist. Das RKI ist der Ansicht dies sei der Fall, weil es die Entstehung transgener Rapssamen durch Auskreuzung bereits in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt und bewertet hat. Da auf Maßnahmen zur Ausbreitungsbegrenzung gleichwohl bewusst verzichtet wurde, sei die Verbreitung der transgenen Rapssamen als Nebenfolge der Freisetzung mitgenehmigt. (S. 2)

Diese Aussage geht sogar noch einen Schritt weiter; „plötzlich“ ist die unkontrollierte Ausbreitung des transgenen Raps sogar „mitgenehmigt“.

Außer Frage steht, dass sich die hier zitierten bzw. dargestellten Positionen des BVL fernab der Bestimmungen des GenTG bewegen. Dazu ein Auszug aus der aktuellen Fassung des GenTG:

### § 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen,
2. die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können (...).

Insbesondere die Gewährleistung von Unterpunkt 2 setzt voraus, dass gentechnische Anwendungen eingegrenzt werden können, damit es z.B. eine gentechnikfreie Landwirtschaft geben kann.

Mit seinen Aussagen steht das BVL jenseits des GenTG. Die erteilten Genehmigungen widersprechen den gesetzlichen Grundlagen. Fazit: Die BVL ist eine völlig ungeeignete Institution, um die praktische Umsetzung des GenTG zu gewährleisten.

### **Bedeutung für diesen Prozess:**

Die Genehmigungsprozesse für Freisetzungen in Deutschland sind offenbar reine Willkür- und Gefälligkeitshandlungen für die antragstellenden Konzerne und Institutionen. Mit den Vorgaben des Gentechnikgesetzes haben sie nichts zu tun. Wesentliche Sachfragen werden von der Genehmigungsbehörde einfach nicht beachtet oder übergangen  
Dieses ist für den Prozess von Bedeutung, weil die Genehmigungspraxis der BVL bereits bekannt war, als der Gengerstenversuch beantragt, genehmigt und begonnen wurde. Es war also bekannt, dass das Genehmigungsverfahren zur Vermeidung von Risiken und Gefahren ebenso untauglich war wie zur Verhinderung rechtswidriger Anwendung der Gentechnik.

### **Beweismittel:**

- Herbeiziehung der Akten des Regierungspräsidiums Gießen zur Freisetzung von Raps der Firma AgrEvo in Adelshausen
- Herbeiziehung aller Akten zum Genehmigungsverfahren des Gengerstefeldes in Gießen, zumindest der bei der Uni Gießen, beim RP Gießen und beim BVL vorhandenen Unterlagen
- Vernehmung des Unterzeichners der Genehmigung für die Feldversuche in Adelshausen und Gießen, Dr. Bukh (BVL)

Gießen, den .....